

# Satzung



**Ruderverein Bodenwerder von 1922 e. V.**

# Satzung

## Ruderverein Bodenwerder von 1922 e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Ruderverein Bodenwerder von 1922 e.V. mit Sitz in 37619 Bodenwerder, Linser Straße 14 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 1.2 Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Rudersports. Es können Abteilungen für andere Sportarten eingerichtet werden.
- 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt eigener Sportstätten, die Bereitstellung von Sportgeräten, sowie die regelmäßige Veranstaltung sportlicher Übungen und Übungskurse und Vorbereitung der Mitglieder für sportliche Wettkämpfe.
- 1.4 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hinweis auf 8.8
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Farben und Flagge

- 2.1 Die Vereinsfarben sind blau / rot.
- 2.2 Die Flagge des Vereins ist blau / rot mit einem eingeschlossenen, auf der Spitze stehendem weißen Dreieck, das den schwarzen Eindruck **R V B** enthält.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ausübende (aktive) Mitglieder
  - c) unterstützende (passive) Mitglieder
  - d) auswärtige Mitglieder
  - e) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

zu d) auswärtige Mitglieder sind diejenigen, die außerhalb der Samtgemeinde Bodenwerder – Polle wohnen.

zu e) Die Mitgliedschaft von Jugendlichen wird durch die Satzung der Jugendabteilung geregelt. Die Bootshaus- und Ruderordnung gilt auch für die Jugendabteilung.

- 3.2 Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
- 3.3 Änderungen der Mitgliedschaftsform sind grundsätzlich nur zum Jahresende möglich.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

- 4.1 Vereinsmitglied kann jeder werden, der einen guten Ruf hat und 18 Jahre alt ist.
- 4.2 Als junges Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendabteilung an.
- 4.3 Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.4 Der Vorstand kann den Mitgliedschaftsanwärtern bis zur Entscheidung über ihren Aufnahmeantrag den Eintritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsgerätes nach Maßgabe der Ruderordnung gestatten.
- 4.5 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 4.6 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Weiterhin haben sie das Recht, sich im Bootshaus, entsprechend der Hausordnung, aufzuhalten. Ebenfalls sind sie berechtigt, an den Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen teilzunehmen, Vorschläge zur Vereinsarbeit zu machen und Anträge zu stellen.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich dem Vorsitzenden der Jugendabteilung.
- 5.2 Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruder- und Bootshausordnung das Recht auf Benutzung der Boote und sportlichen Einrichtungen des Vereins, soweit nicht zwingende Einwände der Fachwarte entgegenstehen.
- 5.3 Die Mitglieder haben die in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Arbeitsleistungen entsprechend den Anordnungen des Vorstandes zu verrichten.

## **§ 6**

### **Beiträge**

- 6.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend der Form der Mitgliedschaft abgestuft sein.
- 6.2 Neben den Beiträgen können von der Jahreshauptversammlung Umlagen beschlossen werden.
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- 6.4 Die Beitragspflicht neu aufgenommener Mitglieder beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
- 6.5 Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
- 6.6 Über Beitragsermäßigungen und andere Zahlungsformen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

## **§ 7**

### **Austritt und Ausschluss**

- 7.1 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Wegzug kann dem Austrittsgesuch durch den Vorstand sofort stattgegeben werden.
- 7.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit aus folgenden Gründen beschlossen werden:
- a) Wegen gröblichen Verstoßes gegen die Satzung sowie Ruder- oder Bootshausordnung,
  - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c) wegen Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung.
- 7.3 Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einzulegen. Dieser hat binnen 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit den Beschluss aufheben. Der Beschluss auf Ausschließung ist gerichtlich nicht anfechtbar.
- 7.4 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte an dem Verein und seinem Vermögen, bleibt jedoch für jeden dem Verein zugefügten Schaden sowie rückständiger Beiträge haftbar.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Ruderwart
- f) der Frauenrudewartin
- g) dem Bootswart
- h) dem Jugendwart
- i) dem Hauswart
- j) zwei unterstützenden Mitgliedern (Beisitzer)

Der Vorstand wird in der in den ersten 6 Wochen des Kalenderjahres stattfindenden Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Die Wahlbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

- 8.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftwart
- d) der Kassenwart

Von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind nur je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.3 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, die Ausschüsse zu bestätigen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen sowie die Ruder- und Bootshausordnung festzulegen.

8.4 Vorstandssitzungen sollten mindestens 4-mal jährlich einberufen werden. Diese sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (davon 2 des geschäftsführenden Vorstandes) anwesend sind.

Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit mit Ausnahme des § 4.6 (Ehrenmitglieder).

8.5 Scheidet aus dem Vorstand ein Mitglied aus, so ist in der nächsten Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Ersatzwahl hat der Ausscheidende, sofern er dazu in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

8.6 Geschäftsverteilung:

- a) Der 1. Vorsitzende hat die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung, beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen ein und gegenzeichnet die Versammlungs- und Sitzungsberichte. Er leitet die Versammlungen und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
- c) Der Schriftführer führt die Mitglieds- und Anwesenheitsliste, verfasst die Sitzungs- und Versammlungsberichte und erledigt den Schriftwechsel. Zum Empfang der Posteingänge ist der Schriftführer berechtigt. Er verwahrt alle Schriftstücke und Drucksachen des Vereins.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben und über den gesamten Vermögensbestand des Vereins ordentlich Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und leistet Zahlungen, soweit sie vom Vorstand genehmigt sind.
- e) Der Ruderwart und die Frauenrunderwartin sind für die Ausbildung der ausübenden Mitglieder gemäß der Ruderordnung zuständig, haben die regelmäßigen Übungsfahrten zu veranlassen und über die Befähigung zum Rudern und Steuern zu entscheiden. Ihren Anordnungen haben sich die Mitglieder zu fügen. Sie überwachen die Führung des Fahrtenbuches, haben eine Zusammenstellung der Fahrten und einen Ruderbericht am Schluss eines jeden Geschäftsjahres für die ordentliche Jahreshauptversammlung auszuarbeiten.
- f) Der Bootswart hat für die Instandhaltung der Boote und des Bootsanhängers sowie für die Reinigung und gute Lagerung des gesamten Materials Sorge zu tragen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Bootswart hat eine Inventarliste über Boote und Material zu führen und dieselbe am Ende seiner Amtszeit durch eine Inventuraufnahme zu ergänzen.
- g) Der Jugendwart hat die Aufgabe, die sportliche und kulturelle Arbeit der Jugendabteilung zu überwachen und zu betreuen. Er hat sich an die vom Deutschen Ruderverband und anderen öffentlichen Jugendorganen gegebenen Richtlinien zu halten.
- h) Der Hauswart hat sich um alle Dinge zu kümmern, die das Haus betreffen. Er stellt eine Hausordnung auf, die vom Vorstand genehmigt werden muss. Der Hausmeister ist dem Hauswart unterstellt und steht ihm mit Rat und Tat zur Seite. Der Hauswart hat eine Inventarliste zu führen.
- i) Die beiden unterstützenden Vorstandsmitglieder (Beisitzer) sind stimmberechtigt und vertreten insbesondere die Belange der unterstützenden Mitglieder.
- j) Alle Fachwarte haben der jährlichen Hauptversammlung einen Bericht abzugeben.

- 8.7 Kassenprüfer
- a) Von der Jahreshauptversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser übt sein Amt jeweils zusammen mit dem ein Jahr zuvor gewählten Prüfer aus. Beide haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
  - b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - c) Die Wahlbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8.8 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- a) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- b) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- c) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- g) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 9**

### **Versammlungen**

- 9.1 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf schriftlich durch den Vorstand einberufen.
- 9.2 Die Jahreshauptversammlung wird in den ersten sechs Wochen eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse einberufen. Anträge sind schriftlich mit einer Frist von 3 Tagen einzureichen.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen, ebenfalls in schriftlicher Form oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse.

- 9.4 Die Mitgliederversammlungen entscheiden über besondere Themen (Vorkommnisse). Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer mindestens drei Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

- 9.5 Der Jahreshauptversammlung bleiben folgende Punkte zur Entscheidung vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse (2-jähriger Turnus)
  - b) Vergütungen gem. 8.8
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Kassenprüfung
  - e) Wahl eines Kassenprüfers
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Festsetzung von Umlagen
  - h) Entscheidung über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossen Mitgliedes
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Veräußerung von Vereinsgegenständen, mit Ausnahme der Abgabe von veraltetem oder defektem Bootsmaterial oder -zubehör
  - k) Auflösung des Vereins

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer mindestens 8 Tage vorher.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen § 10.

- 9.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung, beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer mindestens 3 Tage vorher.

- 9.7 Die Protokolle der Versammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. In diesem Fall ist jedoch 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung ist vom Vorstand sofort dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand bis nach beendeter Liquidation in seinem Amt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bodenwerder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit das Vermögen aus Einlagen von Mitgliedern besteht, kann es Ihnen in Höhe der Einlagen zurückgezahlt werden.

## **§ 11**

Beschlossen am 05.02.2016 in der Jahreshauptversammlung.

### **Ruderverein Bodenwerder von 1922 e.V.**

gez. Uwe Hölscher  
1.Vorsitzender

gez. Michael Buschmann  
Schriftwart

Veröffentlicht beim Amtsgericht Hildesheim VR 150153 am 24.11.2016  
Die Nummerierung im § 7 wurde von Amtswegen angepasst.